

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Falkenbach GmbH

1. Allgemeines

1.1 (Kollidierende Bedingungen, Schriftform) Entgegenstehende Einkaufsbedingungen erkennen wir auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht an. Auf Nebenabreden vor oder bei Vertragsabschluß kann sich der Kunde nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung berufen.

1.2 (Angebote, Änderungsvorbehalte, Datenerfassung) Unsere Angebote sind freibleibend, Technische Verbesserungen unserer Erzeugnisse bleiben vorbehalten. Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten auf EDV speichern.

1.3 (Aufrechnung, Zurückbehaltung) Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind außer bei unstreitigen Gegenforderungen unzulässig.

1.4 (Eil-/Kleinaufträge) Bei Lieferung innerhalb von 8 Tagen oder Auftragswert bis 500 Euro gilt die Auftragsbestätigung gleichzeitig als Rechnung.

2. Gefahr, Versandkosten, Liefermengen, Abruf

2.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferung unser Werk verläßt. Er trägt Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten bis zum Lieferort.

2.2 Teillieferungen, sowie Mehr- oder Minderlieferungen von +/- 10% sind zulässig und vom Kunden zu bezahlen. Bei Abrufaufträgen ist die Gesamtmenge binnen 6 Monaten abzunehmen.

3. Lieferzeiten, Verzug

3.1 Lieferfristen beginnen erst nach Klärung der noch offenen technischen Vorfragen und Eingang vom Kunden zu stellender Anzahlungen und Unterlagen zu laufen und enden mit Versandaufgabe.

3.2 Höhere Gewalt und nicht von uns zu vertretende Umstände, wie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Rohstoff- und Betriebsmittelmangel und verzögerte Belieferung durch Vorlieferanten oder vom Kunden geforderte zusätzliche oder geänderte Leistungen verlängern die Lieferzeiten entsprechend und befreien uns bei dadurch bedingter Unmöglichkeit von der Lieferpflicht.

3.3 Wir haften nur für durch uns oder unsere Geschäftsführer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verspätungsschäden. Die Haftung ist auf die bei Vertragsschluß voraussehbaren Schäden begrenzt.

4. Zahlungsbedingungen, Preisänderungen, Rücksendeentschädigung

4.1 Preise gelten ab Werk. Rechnungen sind fällig innerhalb eines Monats nach Absendung netto. Wechsel und Schecks nehmen wir auf Kosten des Kunden nur erfüllungshalber an. Bei Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir Barzahlung, Vorauskasse oder Sicherheitsleistungen verlangen.

4.2 Liegen zwischen Abschluß und Lieferung mehr als 4 Monate, so können wir gemäß § 315 BGB im Rahmen billigen Ermessens einen Preisnachlaß im Verhältnis unserer Kostensteigerung verlangen, der unserer Kostensteigerung bis zur Auslieferung entspricht. Der Kunde kann bei Erhöhungen über 15% zurücktreten. Bei Abruflieferungen gilt unser Tagespreis.

4.3 Bei vereinbarten Rücksendungen mangelfreier Ware beträgt unsere Entschädigung 15% des Rechnungsbetrages.

5. Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung

5.1 Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen uneingeschränkten Bezahlung unser Eigentum. Weiterveräußern darf der Kunde die Vorbehaltsware - im ordnungsgemäßen Geschäftsgang - nur, wenn seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung nicht abgetreten, verpfändet, gepfändet, sonstwie belastet oder mit Gegenforderungen aufrechenbar sind. Es darf Vorbehaltsware nicht mit anderen Sachen verbinden, an denen Rechte Dritter bestehen. Ihr Verbrauch vor Bezahlung ist unzulässig.

5.2 Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns. Wird Vorbehaltsware durch Verbindung mit anderen Gegenständen oder Verarbeitung wesentlicher Bestandteile einer neuen Sache, so werden wir an dieser unmittelbar quotenmäßig Miteigentümer. Dies gilt auch, wenn ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist. Unseren Miteigentumanteil verwahrt der Kunde kostenlos. Die Miteigentumsquote richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der neugebildeten Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Verarbeitung.

5.3 Der Kunde tritt uns die Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung von Vorbehaltsware (Ziff. 5.1) und der neugebildeten Sachen (Ziff. 5.2) in Höhe des Rechnungsbetrages für die Vorbehaltsware bereits im voraus zur Sicherung ab. Bei Factoring darf der Kunde in unserem Vorbehalts- oder Miteigentum stehende Ware nur veräußern, wenn der Factor die Vorausabtretung an uns kennt und unsere Lieferrechnung direkt an uns bezahlt.

5.4 Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Lieferware in Verzug, so erlischt sein Recht zu Ihrer Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Ferner darf er Vorbehaltsware nicht mehr an Dritte veräußern. Das gleiche gilt für gemäß Ziff. 5.2 in unserem Eigentum stehende Sachen. Die Abtretung betreffende Erlösanteile darf er nur zur Bezahlung der Lieferware verwenden. Beim

Kunden noch vorhandene und abtrennbare Lieferware können wir herausverlangen.

6. Gewährleistung, Schadenersatz, Ersatzteilhaltung

6.1 Nur unsere gegenüber Kunden ausdrücklich und schriftlich abgegebene Eigenschaftszusicherung oder sonstige Zusagen sind verbindlich. Angaben in Werbschriften und Bedienungsanleitungen oder Bezugnahme auf industrielle Normen begründen keine Eigenschaftszusicherung oder Übernahme besonderer Einstandspflichten. Benötigt der Kunde die Ware für besondere über den gewöhnlichen Einsatzbereich hinausgehende Zwecke, so muß er Ihre spezielle Geeignetheit für diese - auch hinsichtlich der Produktsicherheit und Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften - vor ihrem Einsatz prüfen. Unsere Haftung für durch eine solche ordnungsgemäße Prüfung vermeidbare Schäden des Kunden ist ausgeschlossen. Bei Werkstoffvorschriften des Kunden haften wir nicht für Eignung oder Zulässigkeit der gewünschten Werkstoffe und haben insoweit auch keine besondere Prüfpflicht.

6.2 Ist die Lieferware für den Gewerbebetrieb des Kunden bestimmt, so verliert er seine Gewährleistungs- und Ersatzansprüche aus offenen Mängeln oder offenen Fehler zugesicherter Eigenschaften, wenn er die Lieferware nicht sofort nach Erhalt, spätestens vor Bearbeitung, Verbrauch, Gebrauch, Einbau oder Weiterveräußerung - auch auf Produktsicherheit - überprüft und uns Beanstandungen unverzüglich mitteilt. Rügen bedürfen der Schriftform.

6.3 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir zunächst nur verpflichtet, nach Setzung einer angemessenen Beseitigungsfrist durch den Kunden und nach unserer Wahl die Lieferwaren oder abgrenzbare Warenteil kostenlos nachzubessern, auszutauschen oder nachzuliefern. Erst bei unbegründeter Ablehnung, Fehlschlagens oder Unmöglichkeit vorstehender Gewährleistungsmaßnahmen kann der Kunde Wandlung oder Minderung und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadenersatz verlangen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist auf den von uns bei Vertragsanschluß voraussehbaren Umfang begrenzt.

6.4 Schadensersatzansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung (besonders Produkthaftung) bestehen gegen uns nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, Beratung und Verschulden bei Vertragsabschluß; diese Ansprüche verjähren in 6 Monaten. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren bei leichter Fahrlässigkeit in 3 Jahren. Die Verjährungsfristen beginnen mit der Auslieferung.

6.5 Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn Sie auf unsachgemäßer Behandlung, Wartung, Bedienung oder Bearbeitung durch den Kunden oder Dritten oder auf normaler Abnutzung (besonders bei Verschleißteilen) oder Transportschäden beruhen.

6.6 Das gleiche gilt im Fall geringfügiger Abweichungen der Lieferware in Qualität, Farbe und Gewicht, bei Schwankungen der Materialstärke um +/- 15% und in der Abmessung um +/- 5%, hinsichtlich der Haltbarkeit von - auch als lichteicht oder wasserbeständigkeit bezeichneten - Farbstoffen, der Wanderung von Weichmachern, Pflanzlöslischen Farbstoffen oder Bindemitteln und ähnlicher Migrationserscheinungen und ihre Folgen, und solange bei Beuteln oder sonstigen Erzeugnissen die jeweilige Fehlerquote unter 2% der Liefermenge liegt.

6.7 Gewährleistung und Ersatzansprüche für Ersatzstücke und sonstige Mängelbeseitigungen richten sich ebenfalls nach diesen Bedingungen und verjähren mit dem Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Gegenstand.

7. Druckaufträge, gewerbliche Schutzrechte, Werkzeuge, Geheimhaltung

7.1 Für vom Kunden in dem ihm übersandten Korrekturabzügen übersehene Druckfehler haften wir nicht. Verbindlich sind nur die von uns schriftlich bestätigten Texte oder Satzänderungen. Kosten für nachträgliche Änderungen, farbliche Abzüge, Abdrucke, Entwürfe, Zeichnungen und Klischees können wir besonders berechnen. Bei ungenauen Angaben handeln wir nach besten Ermessen.

7.2 Für von uns bereitgestellte Formen, Zeichnungen, Lithos, Druckplatten, Muster, Abbildungen, Technische Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf sie nur in der vereinbarten Weise nutzen.

7.3 Sofern wir Erzeugnisse nach vom Kunden überlassenen Zeichnungen, Modellen und Mustern liefern, haftet er uns dafür, daß durch ihre Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden, und ersetzt uns alle aus solcher Rechtsverletzung resultierenden Schäden.

7.4 Von uns hergestellte oder beigestellte Zeichnungen, Lithos, Druckplatten, Formen, Werkzeuge oder sonstige Vorrichtungen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde die Kosten dafür teilweise oder ganz übernommen hat.

7.5 Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangtes nicht offenkundiges Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheimzuhalten.